Hanse- und Universitätsstadt **Rostock**Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status:

2019/BV/0501 öffentlich

Beschlussvorlage Datum: 11.11.2019

Entscheidendes Gremium: fed. Senator/-in: OB, Claus Ruhe Madsen

bet. Senator/-in:

Federführendes Amt: bet. Senator/-in: Zentrale Steuerung

Beteiligte Ämter:

# Auswahlkriterien im Verfahren zur Vergabe der Stromkonzession

Beratungsfolge:

Bürgerschaft

Datum Gremium Zuständigkeit

10.12.2019HauptausschussVorberatung22.01.2020BürgerschaftEntscheidung

### Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt, den als Anlage beigefügten Kriterienkatalog für das Verfahren zur Vergabe von qualifizierten Wegenutzungsrechten Strom im Sinne des § 46 Absatz 2 EnWG zu verwenden.

Beschlussvorschriften: § 22 Kommunalverfassung M-V

#### **Sachverhalt:**

Mit europaweiter Veröffentlichung sowie Veröffentlichung im Bundesanzeiger vom 15.07.2019 machte die Hanse- und Universitätsstadt Rostock gemäß § 46 Absatz 3 Satz 1 EnWG das Auslaufen des bestehenden Strom-Konzessionsvertrages für das Stromversorgungsnetz im Gebiet der Hanse- und Universitätsstadt Rostock mit der Stadtwerke Rostock Netzgesellschaft mbH zum 30.09.2021 bekannt.

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock beabsichtigt, einen neuen Strom-Konzessionsvertrag mit einer Laufzeit von maximal 20 Jahren abzuschließen.

Unternehmen, die Interesse am Abschluss eines Strom-Konzessionsvertrages mit der Hanse- und Universitätsstadt Rostock haben, wurden in der Bekanntmachung vom 15.07.2019 aufgefordert, ihre schriftliche Interessenbekundung bis zum 18.10.2019 bei der Hanse- und Universitätsstadt Rostock einzureichen. Mehrere Energieversorgungsunternehmen kamen dieser Aufforderung nach.

Vorlage 2019/BV/0501 Ausdruck vom: 18.11.2019

Seite: 1

Gemeinden vergeben qualifizierte Wegenutzungsrechte nach Maßgabe der §§ 46 ff. EnWG in einem transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahren.

Die Angebote der an dem Abschluss eines Konzessionsvertrages interessierten Unternehmen sind im Rahmen des Verfahrens nach vorher festgelegten Kriterien zu bewerten. Nach § 46 Absatz 4 Satz 1 EnWG sind Gemeinden bei der Vergabe von qualifizierten Wegenutzungsrechten im Sinne des § 46 Absatz 2 EnWG den Zielen von § 1 Absatz 1 EnWG verpflichtet. Unter Wahrung netzwirtschaftlicher Anforderungen, insbesondere der Versorgungssicherheit und der Kosteneffizienz, können Gemeinden auch Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft bei der Auswahl berücksichtigen, § 46 Absatz 4 Satz 2 EnWG. Außerdem kann die Gemeinde bei der Gewichtung der einzelnen Auswahlkriterien den Anforderungen des jeweiligen Netzgebietes Rechnung tragen, § 46 Absatz 4 Satz 3 EnWG.

Der Kriterienkatalog ist wesentlicher Bestandteil des transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens nach §§ 46 ff. EnWG und dient der Festlegung und Gewichtung der Kriterien, die bei der Auswertung der finalen Angebote der am Verfahren beteiligten Energieversorgungsunternehmen zugrunde gelegt werden.

Um dem Transparenzgebot Genüge zu tun, sind die Auswahlkriterien und ihre Gewichtung vor Aufforderung zur Abgabe von Angeboten durch die für die Vergabe der qualifizierten Wegenutzungsrechte zuständige Stelle – unter Berücksichtigung des Nebenleistungsverbotes in § 3 KAV – festzulegen und den Bietern mitzuteilen.

Nach der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung müssen die Ziele des § 1 EnWG vorrangig berücksichtigt werden. Vor diesem Hintergrund werden die Regelungen des Netzbewirtschaftungskonzeptes (Zielsetzung des § 1 EnWG) im Kriterienkatalog mit einer Maximalpunktzahl von 500 von insgesamt 700 möglichen Punkten gewichtet. Die Ziele Absatz 1 EnWG sind eine möglichst sichere. verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht.

Die weiteren Kriterien beziehen sich auf Regelungen zum Konzessionsvertrag, die insbesondere die Belange der die Konzession vergebenden Gemeinde betreffen (Konzessionsabgabe, Kommunalrabatt, Verwaltungskostenbeiträge, Baumaßnahmen, Endschaftsklauseln, Einflussnahmemöglichkeiten der Gemeinde etc.). Auch die Regelungen des Konzessionsvertrages sind vielfach geeignet, die Ziele des § 1 EnWG zu befördern. Die Regelungen des Konzessionsvertrages werden im Kriterienkatalog mit einer Maximalpunktzahl von 200 von insgesamt 700 möglichen Punkten gewichtet.

§ 47 EnWG hat ein Rügeregime etabliert, nach dem eine etwaig mangelnde Rechtskonformität des Kriterienkatalogs zunächst gerügt und im Falle der Nichtabhilfe gesondert auf dem Wege des einstweiligen Verfügungsverfahrens vor dem zuständigen Landgericht überprüft werden kann. Als verfahrensbegleitende Kanzlei wurde Rödl & Partner ausgewählt.

Die Kanzlei hat eine Vielzahl von Verfahren zur Vergabe von Energiekonzessionen durchgeführt. Der hier vorgeschlagene Kriterienkatalog wurde dabei mehrfach gerichtlich bestätigt und wurde bis zum Zeitpunkt des Versands dieser Beschlussvorlage durch die Kanzlei laufend an die aktuelle Rechtsprechung sowie die gesetzlichen Änderungen und an die örtlichen Besonderheiten der Hanse- und Universitätsstadt Rostock angepasst.

Vorlage 2019/BV/0501 Ausdruck vom: 18.11.2019

Die Kanzlei Roedl & Partner wird zur Beratung im Hauptausschuss anwesend sein und für weitere Informationen sowie Fragen zur Verfügung stehen.

## Finanzielle Auswirkungen:

keine

Claus Ruhe Madsen

## Anlage:

Kriterienkatalog Konzessionsvergabe Strom

Vorlage **2019/BV**/0501 Ausdruck vom: 18.11.2019

## Stadt Rostock Kriterienkatalog Konzessionsvergabe Strom Bearbeitungsstand 07.11.2019

			Erläuterungen zu den einzelnen Auswahlkriterien
Auswahlkriterien	Faktor	Maximal- punktzahl	Anmerkung: Neben den besonderen inhaltlichen Erläuterungen und Bewertungshinweisen zu den einzelnen Unterkriterien gilt generell, dass die Angaben der Bieter zu den einzelnen Unterkriterien nach dem Grad der Zielerreichung, der Verständlichkeit, der Plausibilität, der Verbindlichkeit und der Eindeutigkeit bewertet werden. Die Plausibilisierung der einzelnen Angebotsinhalte soll – soweit erforderlich – unter Darlegung des personellen Konzeptes (insbesondere Anzahl und Qualifikation der eingesetzten Mitarbeiter) der Bieter erfolgen.
I. Ziele des § 1 EnWG			
1. Versorgungssicherheit			
a) Erreichbarkeit und Besetzung der Leitstelle	3	15	Im Rahmen dieses Kriteriums wird das technische und organisatorische Konzept für die Erreichbarkeit und qualifizierte Besetzung der Leitstelle bewertet. Ziel der Stadt ist die Gewährleistung der durchgehenden Erreichbarkeit und qualifizierte Besetzung der Leitstelle, ohne Gefahr von Unterbrechungen vor dem Hintergrund des sicheren Netzbetriebs.
b) Investitionskonzept	8	40	Dieses Kriterium dient der Bewertung von Ausbau und Verstärkung des Verteilernetzes im Konzessionsgebiet. In diesem Zusammenhang sollte dargelegt werden, wie künftige Investitionen in den Ausbau und die Verstärkung des örtlichen Verteilernetzes ausgestaltet werden, um die Versorgungssicherheit weiter zu verbessern und dauerhaft sicherzustellen. Ziel der Stadt ist in diesem Zusammenhang eine hohe Investitionsbereitschaft positiv bewertet, solange die Investitionen die Erfüllung anderer Kriterien zu den Zielen des § 1 EnWG nicht beeinträchtigten (z. B. Preisgünstigkeit oder Effizienz).
c) Instandhaltungskonzept	7	35	Es soll dargelegt werden, wie die Instandhaltung des Netzes künftig ausgestaltet wird. Ziel der Stadt ist die dauerhafte Sicherstellung eines sicheren, zuverlässigen und leistungsfähigen Netzbetriebs im Konzessionsgebiet. Wertungsrelevant sind dabei u. a. Instandhaltungsstrategien inklusive der für die Instandhaltung implementierten Prozesse und Wartungsintervalle.
d) Konzept zur Störungsbeseitigung	5	25	Im Rahmen des Konzepts zur Störungsbeseitigung soll die betriebliche Organisation der Störungsbeseitigung anhand von festgeschriebenen Abläufen, die eine schnelle und effiziente Störungsbeseitigung gewährleisten, geschildert werden. Reaktionszeiten werden im Rahmen des Unterkriteriums ee) gewertet und finden hier keine Berücksichtigung.
e) Reaktionszeiten	3	15	Ziel der Stadt ist die möglichst schnelle Behebung von Störungen. Im Rahmen dieses Kriteriums sollte von den Bietern für das Konzessionsgebiet geschildert werden, in welchem Zeitraum nach Eingang der Störungsmeldung vor Ort Erstmaßnahmen zur Störungsbeseitigung eingeleitet werden.
f) Vermeidung von Personen- und Sachschäden	5	25	Es sollte dargelegt werden, welche Maßnahmen der Bieter ergreift, um die von den Netzanlagen ausgehenden Gefahren zu minimieren und Personen- und Sachschäden zu vermeiden (z. B. Sicherung der Netzanlagen, Überwachung netzbetriebsrelevanter Prozesse wie Baumaßnahmen). Entscheidend für die Bewertung ist die Qualität der im Konzept dargestellten Maßnahmen.
g) Konzept zur Modernisierung des Netzes	2	10	Die Bieter sollen darlegen, inwieweit im künftigen Netzbetrieb intelligente Konzepte unter Einsatz moderner Kommunikationstechnologien – außer digitale Kommunikation zu Netzanschlüssen gem. Unterunterkriterium 4 a) cc) und intelligente Messsysteme gem. Unterkriterium 4 c) – eingesetzt werden, die sicherstellen, dass auch eine vermehrte Einspeisung von Biogas im Netz aufgenommen werden kann. Positiv bewertet wird in diesem Zusammenhang der Einsatz von Speichern und sonstige netzbezogene Maßnahmen der Sektorkopplung.
h) Sicherung des Netzbetriebs vor Cyberangriffen	3	15	Es soll dargelegt werden, welche Maßnahmen der Bieter über die Anforderungen des § 11 Abs. 1a EnWG hinaus ergreift, um den Netzbetrieb vor Cyberangriffen zu schützen. Entscheidend für die Bewertung sind die Darlegung des Konzeptes und die Qualität der dargestellten Maßnahmen. Ziel der Stadt sind möglichst umfassende Maßnahmen der Bieter zum Schutz des Netzbetriebs vor Cyberangriffen.

			Fall and the standard Annual Hollands
Auswahlkriterien	Faktor	Maximal- punktzahl	Erläuterungen zu den einzelnen Auswahlkriterien  Anmerkung: Neben den besonderen inhaltlichen Erläuterungen und Bewertungshinweisen zu den einzelnen Unterkriterien gilt generell, dass die Angaben der Bieter zu den einzelnen Unterkriterien nach dem Grad der Zielerreichung, der Verständlichkeit, der Plausibilität, der Verbindlichkeit und der Eindeutigkeit bewertet werden. Die Plausibilisierung der einzelnen Angebotsinhalte soll – soweit erforderlich – unter Darlegung des personellen Konzeptes (insbesondere Anzahl und Qualifikation der eingesetzten Mitarbeiter) der Bieter erfolgen.
Zwischenergebnis		180	
2. Preisgünstige Versorgung			
			Die Bieter werden aufgefordert, eine Prognose ihrer künftigen Netznutzungsentgelte (inklusive Messstellenbetrieb konventioneller Messeinrichtungen und Messung, exklusive Konzessionsabgaben, Umlagen und Umsatzsteuer) für das ausgeschriebene Konzessionsgebiet vorzulegen und plausibel zu begründen. Dabei sind als Prognosezeitraum die Jahre 2022 bis 2026 zugrunde zu legen.
			Es sollen für <u>jedes Betrachtungsjahr</u> abgegeben werden:
			<ul> <li>Preisblätter für die verschiedenen Kundengruppen (mit und ohne Leistungsmessung unter Angabe aller relevanten Preiskomponenten) in Anlehnung an die veröffentlichungspflichtigen Preisblätter.</li> </ul>
			<ul> <li>Der voraussichtliche j\u00e4hrliche Entgeltbetrag f\u00fcr jeden in den Unterkriterien aa) bis cc) definierten Abnahmefall im Konzessionsgebiet (separate, explizite unter Verwendung der vorgelegten Preisbl\u00e4tter durchgef\u00fchrte Berechnungen der Arbeits- und Leistungsentgelte sowie deren Summation zum Jahresentgelt des jeweiligen Abnahmefalls, dies f\u00fcr jedes Jahr des Betrachtungszeitraums).</li> </ul>
			<ul> <li>Die Summe der über den Prognosezeitraum je in den Unterkriterien aa) bis cc) vorgegebenem Abnahmefall im Konzessionsgebiet insgesamt voraussichtlich anfallenden Netznutzungsentgelte (d. h. für jeden Abnahmefall eine, also insgesamt drei Summen der gemäß den genannten berechneten jährlichen Entgelten).</li> </ul>
a) Prognose der Entwicklung der Höhe der     Netznutzungsentgelte im Sinne der StromNEV			Die Entwicklung der jährlich zu verprobenden Gesamt-EOG für das Gesamtnetz des Netzbetreibers unter Berücksichtigung des ausgeschriebenen Konzessionsgebietes.
Netznatzangsentgene im sinne der stronivev			Zur Sicherstellung der Vergleichbarkeit der Angebote haben die Bieter bei der Erstellung der Prognose folgende Prämissen zu beachten:
			Effekte aus einer EOG-Übertragung nach § 26 ARegV sind bei der Prognose nicht zu berücksichtigen.
			• Es ist der Regulierungs- und Kalkulationsrahmen gemäß ARegV und StromNEV für die 3. Regulierungsperiode mit Stand zum Datum des Verfahrensbriefes zugrunde zu legen.
			• Es ist das ausgeschriebene Netzgebiet unter Berücksichtigung des bestehenden Netzgebietes des jeweiligen Bieters heranzuziehen: Relevant ist somit das Preisblatt, das sich bei unterstelltem Obsiegen im vorliegenden Konzessionswettbewerb ergibt und welches ein über das (dann) gesamte Netzgebiet des Netzbetreibers einheitliches Netzentgelt ausweist.
			Die Bieter, die nicht bisheriger Netzbetreiber im ausgeschriebenen Konzessionsgebiet sind, haben eine plausible Abschätzung des Entflechtungsaufwandes vorzunehmen und bei der Erstellung der Prognose zu berücksichtigen.
			• Es sind im Bestandsnetz des jeweiligen Bieters und im Netz des ausgeschriebenen Konzessionsgebietes konstante Absatzmengen zu unterstellen. Grundlage für die herangezogenen Absatzmengen sind die Daten des Jahres 2019.
			Im Netz des ausgeschriebenen Konzessionsgebietes sind die vom bisherigen Konzessionär mitgeteilten Absatzmengen zugrunde zu legen.

			Erläuterungen zu den einzelnen Auswahlkriterien
Auswahlkriterien	Faktor	Maximal- punktzahl	Anmerkung: Neben den besonderen inhaltlichen Erläuterungen und Bewertungshinweisen zu den einzelnen Unterkriterien gilt generell, dass die Angaben der Bieter zu den einzelnen Unterkriterien nach dem Grad der Zielerreichung, der Verständlichkeit, der Plausibilität, der Verbindlichkeit und der Eindeutigkeit bewertet werden. Die Plausibilisierung der einzelnen Angebotsinhalte soll – soweit erforderlich – unter Darlegung des personellen Konzeptes (insbesondere Anzahl und Qualifikation der eingesetzten Mitarbeiter) der Bieter erfolgen.
			<ul> <li>Hinsichtlich der Z\u00e4hler im Konzessionsgebiet soll die Weiternutzung der bestehenden konventionellen Z\u00e4hler unterstellt werden.     Effekte aus der Umstellung auf moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz sollen unber\u00fccksichtigt bleiben.</li> </ul>
			Annahmen zur Entwicklung der Erlösobergrenze:
			<ul> <li>VPI-Entwicklung/Inflation: 1,5 %</li> </ul>
			o Produktivitätsfaktor: 0,9 %
			<ul> <li>Eigenkapitalzinssätze gemäß Beschluss der Bundesnetzagentur:</li> </ul>
			■ EK-I-Zins Neuanlagen 6,91 % vor Steuern
			■ EK-I-Zins Altanlagen 5,12 % vor Steuern
			<ul> <li>EK-II-Zins (überschießendes Eigenkapital) 2,72 % vor Steuern</li> </ul>
			<ul> <li>Für vorgelagerte Netzkosten ist das Preisblatt des Jahres 2020 des derzeitigen (im Falle des bisherigen Konzessionärs)</li> <li>bzw. des künftigen (im Falle der anderen Bieter) vorgelagerten Netzbetreibers zugrunde zu legen.</li> </ul>
			<ul> <li>Es sind konstante Zuführungsbeträge bei Baukostenzuschüssen und Netzanschlusskostenbeiträgen zu unterstellen.</li> </ul>
			<ul> <li>Umlagen, Netzentgeltermäßigungen sowie Sondernetzentgelte sind bei der Prognose nicht zu berücksichtigen.</li> </ul>
			Zur besseren Vergleichbarkeit gibt die Stadt in Anlehnung an die Monitoringberichte von BNetzA und BKartA Abnahmefälle vor.
			Die Prognose der Netznutzungsentgelte ist für folgende Abnahmefälle durchzuführen:
			Abnahmefall Haushaltskunde (SLP): Jahresarbeit: 3.500 kWh (bewertet im Unterkriterium aa))
			Abnahmefall Gewerbekunde (SLP): Jahresarbeit: 50.000 kWh (bewertet im Unterkriterium bb))
			Abnahmefall Industriekunde (RLM): Jahresarbeit: 24.000.000 kWh, Jahreshöchstlast: 4.000 kW (bewertet im Unterkriterium cc))
			Ziel der Stadt ist es, den Netzkunden im ausgeschriebenen Konzessionsgebiet möglichst niedrige Netznutzungsentgelte zu gewährleisten.
			Damit der zugesagte Erfüllungsgrad in seiner jeweiligen Ausprägung zu den korrespondierenden Wertungspunkten führen kann, ist es erforderlich, dass die Aussagen der Bieter aus Sicht der Vergabestelle nachvollziehbar und plausibel sind. Mangelt es schon an Nachvollziehbarkeit oder Plausibilität, so ist es in der Folge irrelevant, was der jeweilige Bieter in Aussicht stellt.
aa) Abnahmefall Haushaltskunde (SLP)	3	15	Maßgeblich für die Bewertung sind die Netznutzungsentgelte von Haushaltskunden (SLP) mit einer Jahresarbeit von 3.500 kWh, die Betrachtung erfolgt unter Berücksichtigung der Ausführungen unter I. 2. a).
bb) Abnahmefall Gewerbekunde (SLP)	3	15	Maßgeblich für die Bewertung sind die Netznutzungsentgelte von Gewerbekunden (SLP) mit einer Jahresarbeit von 50.000 kWh, die Betrachtung erfolgt unter Berücksichtigung der Ausführungen unter I. 2. a).

				Erläuterungen zu den einzelnen Auswahlkriterien
Auswahlkriter	Auswahlkriterien		Maximal- punktzahl	Anmerkung: Neben den besonderen inhaltlichen Erläuterungen und Bewertungshinweisen zu den einzelnen Unterkriterien gilt generell, dass die Angaben der Bieter zu den einzelnen Unterkriterien nach dem Grad der Zielerreichung, der Verständlichkeit, der Plausibilität, der Verbindlichkeit und der Eindeutigkeit bewertet werden. Die Plausibilisierung der einzelnen Angebotsinhalte soll – soweit erforderlich – unter Darlegung des personellen Konzeptes (insbesondere Anzahl und Qualifikation der eingesetzten Mitarbeiter) der Bieter erfolgen.
	cc) Abnahmefall Industriekunde (RLM)	2	10	Maßgeblich für die Bewertung sind die Netznutzungsentgelte von Industriekunden (RLM) mit einer Jahresarbeit von 24.000.000 kWh, die Betrachtung erfolgt unter Berücksichtigung der Ausführungen unter I. 2. a).
b) Prognose	e der Netzanschlusskosten	6	30	Die Bieter sollen unter Darlegung der zugrunde gelegten Annahmen eine rechnerisch nachvollziehbare Prognose der zukünftigen Netzanschlusskosten im ausgeschriebenen Konzessionsgebiet für die Jahre 2022 bis 2026 vorlegen (z. B. Preisblatt). Auf Basis der vorgelegten Informationen werden im Rahmen der Auswertung die Kosten für die Herstellung eines Standardnetzanschlusses (nicht mehrspartig und ohne Berücksichtigung von Eigenleistungen des Anschlussnehmers, Verlegung auf unbefestigtem Grund inkl. Mauerdurchbruch und Inbetriebnahme) für einen Haushaltskunden mit einer Anschlusslänge im Kundengrundstück von 5 Metern ermittelt. Unter dem Aspekt der Preisgünstigkeit werden preisgünstige Netzanschlusskosten – im Falle einer nachvollziehbaren Prognose – positiv bewertet. Vorübergehende Rabattaktionen werden nicht berücksichtigt.
c) Prognose	c) Prognose der Baukostenzuschüsse		20	Die Bieter sollen unter Darlegung der zugrunde gelegten Annahmen eine rechnerisch nachvollziehbare Prognose der zukünftigen Baukostenzuschüsse im ausgeschriebenen Konzessionsgebiet für die Jahre 2022 bis 2026 vorlegen (z.B. Preisblatt). Im Rahmen der Auswertung wird der Baukostenzuschuss je kW ab 30 kW bewertet. Unter dem Aspekt der Preisgünstigkeit werden niedrige Baukostenzuschüsse – im Falle einer nachvollziehbaren Prognose – positiv bewertet.
Zwischenergebnis			90	
3. Effiziente Versorgung				
a) Energiee	ffizienz	9	45	Ziel ist die effiziente Nutzung sämtlicher im Netzbetrieb eingesetzter Ressourcen (z.B. Minimierung der Verlustenergie Energieverbrauch der Fahrzeugflotte). Die Bieter sollen für die Laufzeit des Vertrages konzeptionell aufzeigen, welche Maßnahmen ergriffen werden sollen, um die effiziente Nutzung der im Netzbetrieb eingesetzten Ressourcen zu fördern. Hervorzuheben ist insbesondere auch der Einsatz von Elektrofahrzeugen und von anderen hocheffizienten Fahrzeugen im Netzbetrieb. Zur Plausibilisierung können die Bieter Bezug auf aktuelle Netzgebiete nehmen.
b) Kostenef	ffizienz	9	45	Die Bieter sollen unter Darlegung der zugrunde gelegten Annahmen nachvollziehbar erläutern, durch welche Konzepte und Maßnahmen im Konzessionsgebiet die Kosteneffizienz gewährleistet und gesteigert werden soll. Ziel ist eine möglichst hohe Kosteneffizienz.
Zwischenerge	Zwischenergebnis		90	
4. Verbraud	cherfreundliche Versorgung			
a) Kundens	ervice bei Netzanschlüssen			Die Punktzahl setzt sich zusammen aus den im Rahmen der zu Ziffer I. 4. a) gehörenden Unterkriterien aa) bis dd).

					Erläuterungen zu den einzelnen Auswahlkriterien
Auswahlkrit	Auswahlkriterien		Faktor	Maximal- punktzahl	Anmerkung: Neben den besonderen inhaltlichen Erläuterungen und Bewertungshinweisen zu den einzelnen Unterkriterien gilt generell, dass die Angaben der Bieter zu den einzelnen Unterkriterien nach dem Grad der Zielerreichung, der Verständlichkeit, der Plausibilität, der Verbindlichkeit und der Eindeutigkeit bewertet werden. Die Plausibilisierung der einzelnen Angebotsinhalte soll – soweit erforderlich – unter Darlegung des personellen Konzeptes (insbesondere Anzahl und Qualifikation der eingesetzten Mitarbeiter) der Bieter erfolgen.
	, -	es zu Netzanschlüssen nden Kundencenters	1	5	Im Rahmen dieses Kriteriums wird die Entfernung des Kundencenters des Bieters vom Rathaus der Stadt bewertet. Ziel der Stadt ist ein möglichst nahe am Rathaus der Stadt gelegenes Kundencenter. Die Bieter sind frei, mehrere Kundencenter in ihrem Konzept vorzusehen. Soweit mehrere Kundencenter vorhanden sind, wird die Entfernung des am nächsten zum Rathaus gelegenen Kundencenters gewertet.
	Netzans	gszeiten des zu schlüssen beratenden ncenters	1	5	Entscheidend sind in diesem Zusammenhang die Öffnungszeiten des unter aa) wertungsrelevanten Kundencenters, wobei nur solche Zeiten in die Wertung einbezogen werden, in denen das Kundencenter mit für die Beratung zu Netzanschlüssen ausreichend qualifizierten Mitarbeitern besetzt ist. Ziel der Stadt sind möglichst kundenfreundliche Öffnungszeiten. Bewertet wird die Gesamtdauer der Öffnungszeiten im Rahmen des gesetzlich Zulässigen. Hierbei gilt: Öffnungszeiten von Montag bis Freitag vor 9:00 Uhr und nach 17:00 Uhr sowie Öffnungszeiten an Samstagen werden mit dem Faktor 1,5 bewertet. Die Öffnungszeiten von Montag bis Freitag zwischen 9:00 Uhr und 17:00 Uhr werden mit dem Faktor 1,0 bewertet.
		ng zu Netzanschlüssen im onstiger Kommunikations-	1	5	Die Bieter sollen ihr Beratungsangebot für die Kunden im Konzessionsgebiet im Wege sonstiger Kommunikationsmittel (z. B. Internet und Telefon) darlegen. Ziel der Stadt ist ein möglichst vielfältiges Angebot, bei dem die Kunden jeweils möglichst leicht an die gewünschten Informationen gelangen.
		und Bearbeitung von schlussbegehren	2	10	Die Bieter sollen den Prozess der Angebotslegung und Bearbeitung von beauftragten Netzanschlüssen unter Angabe der jeweiligen Regeldauer darlegen. Ziel der Stadt sind möglichst kurze und verbindlich zugesagte Bearbeitungsdauern für die Angebotslegung und Realisierung von Netzanschlüssen.
b) Kunde	nservice bei Ne	etzstörungen			Die Punktzahl setzt sich zusammen aus den im Rahmen der zu Ziffer I. 4. b) gehörenden Unterkriterien aa) und cc).
		ation bei geplanten gungsunterbrechungen			Die Punktzahl setzt sich zusammen aus den im Rahmen der zu Ziffer I. 4. b) aa) gehörenden Unter-Unterkriterien (1) und (2) erzielten Punktwerten.
	(1)	Art und Weise der Information	1	5	Im Rahmen dieses Kriteriums wird im Sinne einer Präzisierung des § 17 NAV die Angabe der Art und Weise der Information der Kunden im Vorfeld von geplanten Versorgungsunterbrechungen bewertet.
	(2)	Fristen	1	5	Im Rahmen dieses Kriteriums wird im Sinne einer Präzisierung des § 17 NAV die Zusage von Fristen bezüglich der Unterrichtung im Vorfeld von geplanten Versorgungsunterbrechungen bewertet. Die Stadt erwartet eine möglichst frühzeitige – jedoch maximal 6 Monate vor der geplanten Versorgungsunterbrechung liegende – Unterrichtung der betroffenen Anschlussnutzer. Positiv bewertet wird daneben, wenn die Bieter sicherstellen, dass die geplante Versorgungsunterbrechung bei den betroffenen Anschlussnutzern nicht in Vergessenheit gerät (z. B. durch eine Erinnerung mit angemessenem Vorlauf).
		ation bei ungeplanten gungsunterbrechungen	2	10	Bewertet werden die verschiedenen Wege der Information der Kunden im Rahmen von ungeplanten Versorgungsunterbrechungen.
	cc) Angebo	ot von Ersatzversorgung	1	5	In diesem Kriterium wird das durch die Bieter jeweils zur Verfügung gestellte Angebot von Ersatzversorgung im Zuge von Netzstörungen bewertet (z.B. durch Vorhaltung und Vermietung von Notstromaggregaten).

			•	
Auswahlkrit	terien	Faktor	Maximal- punktzahl	Erläuterungen zu den einzelnen Auswahlkriterien  Anmerkung: Neben den besonderen inhaltlichen Erläuterungen und Bewertungshinweisen zu den einzelnen Unterkriterien gilt generell, dass die Angaben der Bieter zu den einzelnen Unterkriterien nach dem Grad der Zielerreichung, der Verständlichkeit, der Plausibilität, der Verbindlichkeit und der Eindeutigkeit bewertet werden. Die Plausibilisierung der einzelnen Angebotsinhalte soll – soweit erforderlich – unter Darlegung des personellen Konzeptes (insbesondere Anzahl und Qualifikation der eingesetzten Mitarbeiter) der Bieter erfolgen.
c) Service	e im Rahmen der Zählerablesung	2	10	Im diesem Zusammenhang wird die Art und Weise von Zählerablesungen bewertet (z.B. Ablesekarte, Onlineangebot zur Selbstablesung, Fernauslesung, intelligente Messsysteme). Ziel der Stadt ist ein Angebot von Zählerablesungen, bei dem die Ablesung mit möglichst wenig Aufwand für den Kunden verbunden ist.
d) Besch	werdemanagement			Die Punktzahl setzt sich zusammen aus den im Rahmen der zu Ziffer I. 4. d) gehörenden Unterkriterien aa) und bb).
	aa) Konzept Beschwerdemanagement	1	5	In diesem Kriterium soll der unternehmensinterne Umgang mit Kundenbeschwerden geschildert werden. Ziel der Stadt ist ein Konzept, das eine effektive und für die Kunden zufriedenstellende Lösung der Anfragen ermöglicht.
	bb) Frist zur Beantwortung von Kundenanfragen	1	5	Ziel der Stadt ist die Verpflichtung, Kundenanfragen im Rahmen des Beschwerdemanagements innerhalb einer möglichst kurzen Frist zu beantworten.
Zwischener	Zwischenergebnis		70	
5. Umwe	ltverträgliche Versorgung			
•	a) Zeitnahe Einbindung von Anlagen der Erneuerbaren Energien		15	Im Rahmen dieses Kriteriums wird bewertet, inwieweit der Bieter die Einbindung von Anlagen der Erneuerbaren Energien in das Netz aus Sicht der Anlagenbetreiber optimal unterstützt und dies auch verbindlich zusagt. Insbesondere sollen in diesem Zusammenhang möglichst kurze Fristen für Handlungen, die ausschließlich im Einflussbereich des Netzbetreibers liegen, zugesagt werden.
b) Konzel	b) Konzept zur Modernisierung des Netzes		20	Die Bieter sollen darlegen, inwieweit im künftigen Netzbetrieb intelligente Konzepte durch z. B. den Einsatz von Speichern, Maßnahmen des Last- und Einspeisemanagements sowie regelbare Ortsnetztransformatoren umgesetzt werden. Im Rahmen des Konzeptes soll insbesondere auch der Einsatz moderner Kommunikationstechnologien – außer digitale Kommunikation zu Netzanschlüssen gem. Unter-Unterkriterium I. 4. a) cc) und intelligente Messsysteme gem. Unterkriterium I. 4 c) – dargestellt werden. In diesem Zusammenhang sollen die Bieter auch intelligente Versorgungs- und Netzkonzepte (beispielsweise Quartierslösungen) darstellen.
c) Verwe	c) Verwendung umweltschonender Materialien		5	Es soll dargelegt werden, inwieweit bei der Durchführung des Netzbetriebs umweltschonende Materialien zum Einsatz kommen, bzw. der Einsatz von umweltschädlichen Materialien vermieden wird.
d) Maßna	d) Maßnahmen zur Schonung von Bäumen		5	Die Bieter sollen darlegen, welche Maßnahmen zur Schonung des Baumbestands sie im Rahmen des Netzbetriebs im Konzessionsgebiet ergreifen werden.
e) Erdver	kabelung	2	10	Die Bieter sollen darlegen, in welchem Umfang im Konzessionsgebiet eine Erdverkabelung bestehender Freileitungen erfolgen soll und auf welche Weise neue Kabel verlegt werden. Positiv gewertet werden eine hohe Bereitschaft zum Rückbau von Freileitungen und die Verpflichtung, künftig Leitungen im Wege der Erdverkabelung zu verlegen.

Auswahlkriterien	Faktor	Maximal- punktzahl	Erläuterungen zu den einzelnen Auswahlkriterien  Anmerkung: Neben den besonderen inhaltlichen Erläuterungen und Bewertungshinweisen zu den einzelnen Unterkriterien gilt generell, dass die Angaben der Bieter zu den einzelnen Unterkriterien nach dem Grad der Zielerreichung, der Verständlichkeit, der Plausibilität, der Verbindlichkeit und der Eindeutigkeit bewertet werden. Die Plausibilisierung der einzelnen Angebotsinhalte soll – soweit erforderlich – unter Darlegung des personellen Konzeptes (insbesondere Anzahl und Qualifikation der eingesetzten Mitarbeiter) der Bieter erfolgen.
f) Netzseitige Förderung des Ausbaus der Elektromobilität Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge	2	10	Konzepte und Verpflichtungen des Konzessionärs zur netzseitigen Förderung des Ausbaus der öffentlichen und privaten Ladeinfrastruktur sowie der Elektromobilität insgesamt sollen vorgelegt werden. Dies umfasst z. B. auch Maßnahmen zur Beseitigung von Netzengpässen oder zum zugehörigen Lastmanagement. Positiv bewertet werden netzseitige Konzepte und Verpflichtungen, die einen möglichst umfangreichen und kostengünstigen Ausbau der Elektromobilität in möglichst kurzer Zeit unterstützen.
Zwischenergebnis		70	
Maximale Punktzahl Regelungen des Netzbewirtschaftungskonzeptes (Zielsetzung des § 1 EnWG)		500	

				Erläuterungen zu den einzelnen Auswahlkriterien
Auswahl	Auswahlkriterien		Maximal- punktzahl	Anmerkung: Neben den besonderen inhaltlichen Erläuterungen und Bewertungshinweisen zu den einzelnen Unterkriterien gilt generell, dass die Angaben der Bieter zu den einzelnen Unterkriterien nach dem Grad der Zielerreichung, der Verständlichkeit, der Plausibilität, der Verbindlichkeit und der Eindeutigkeit bewertet werden.
II. Reg	gelungen des Konzessionsvertrages			
1. Kor	nzessionsabgabe, Kommunalrabatt & Verwaltu	ngskostenbei	träge	
,	nmunalfreundlichkeit der Regelungen zur nzessionsabgabe			Die Punktzahl setzt sich zusammen aus den im Rahmen der zu Ziffer II. 1. a) gehörenden Unterkriterien aa) bis cc) erzielten Punktwerten.
	aa) Unterjährige Abschlagszahlungen der Konzessionsabgabe	1	5	Ziel der Stadt sind im Laufe des Jahres zu leistende Abschlagszahlungen sowie die Möglichkeit der Anpassung der Zahlungsintervalle durch die Stadt.
	bb) Frühzeitige Abrechnung der Konzessionsabgabe	1	5	Ziel der Stadt ist eine frühzeitige Abrechnung der Konzessionsabgabe.
	cc) Möglichkeiten der Überprüfung der Abrechnung der Konzessionsabgabe	1	5	Ziel der Stadt ist eine möglichst genaue und zeitnahe Möglichkeit der Prüfung der Schlussrechnung (z. B. durch Testat).
	nmunalfreundlichkeit der Regelungen zur währung des Kommunalrabatts			Die Punktzahl setzt sich zusammen aus den im Rahmen der zu Ziffer II. 1. b) gehörenden Unterkriterien aa) und bb) erzielten Punktwerten.
	aa) Höhe der Kommunalrabattierung	1	5	Ziel der Stadt ist die Gewährung der Kommunalrabattierung im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziffer 1 KAV in höchstzulässigem Umfang.
	bb) Modalitäten der Kommunalrabattierung	1	5	Es wird bewertet, für welche Lieferstellen der Stadt (Eigenverbrauch) die Bieter unter Beachtung des Nebenleistungsverbots den Kommunalrabatt gewähren.
c) Gev	währen von Verwaltungskostenbeiträgen	1	5	Es wird bewertet, inwieweit die Bieter bereit sind, Verwaltungskostenbeiträge im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziffer 3 KAV zu gewähren. Positiv bewertet wird eine möglichst umfassende Regelung, die die zu vergütenden Leistungen der Stadt konkret benennt.
d) Reg	d) Regelungen zu Energiekonzepten		5	Ziel der Stadt sind vertragliche Verpflichtungen der Bieter, bei der Erstellung von örtlichen Energiekonzepten mitzuwirken bzw. diese für die Stadt auszuarbeiten, soweit diese netzspezifische Fragestellungen betreffen. Es ist vertraglich sicherzustellen, dass die Leistungen jeweils gegen Gewährung einer angemessenen Gegenleistung erfolgen.
Zwischei	Zwischenergebnis		35	
2. Kor	nmunalfreundliche Regelungen im Rahmen vo	n Baumaßnah	men	
	timmungsvorbehalte zugunsten der Stadt im feld von Baumaßnahmen	1	5	Im Rahmen des Kriteriums wird bewertet, unter welchen Bedingungen der Stadt kurz vor Ablauf des abzuschließenden Konzessionsvertrags Zustimmungsvorbehalte hinsichtlich der Umsetzung von Baumaßnahmen eingeräumt werden. Ziel der Stadt ist die Vermeidung nicht notwendiger Investitionen in das Netz, die eine Erhöhung des Wertes des Netzes - und damit im Falle eines Netzübergangs eine Erhöhung des

				Erläuterungen zu den einzelnen Auswahlkriterien
Auswal	nlkriterien	Faktor	Maximal- punktzahl	Anmerkung: Neben den besonderen inhaltlichen Erläuterungen und Bewertungshinweisen zu den einzelnen Unterkriterien gilt generell, dass die Angaben der Bieter zu den einzelnen Unterkriterien nach dem Grad der Zielerreichung, der Verständlichkeit, der Plausibilität, der Verbindlichkeit und der Eindeutigkeit bewertet werden.
				Kaufpreises - zur Folge haben. Einschränkungen der gesetzlichen Pflichten der Netzbetreiber nach § 11 Abs. 1 S. 1 EnWG werden nicht erwartet. Die Einräumung der Zustimmungsvorbehalte soll maximal für die dem Ablauf des abzuschließenden Konzessionsvertrages vorangehenden 3 Jahre erteilt werden.
Be de	egelungen betreffend die Minimierung von eeinträchtigungen des Straßenverkehrs und es städtischen Straßenvermögens sowie zur emeinsamen Nutzung von Aufgrabungen			Die Punktzahl setzt sich zusammen aus den im Rahmen der zu Ziffer II. 2. b) gehörenden Unterkriterien aa) und bb) erzielten Punktwerten.
	aa) Regelungen zu Planung und Durchführung von Baumaßnahmen	5	25	Es wird bewertet, inwieweit der angebotene Konzessionsvertrag eine optimale Planung und Durchführung von Baumaßnahmen insbesondere unter dem Aspekt einer minimalen Beeinträchtigung des Straßenverkehrs und des städtischen Straßenvermögens sowie einer frühzeitigen und effizienten Koordination/Abstimmung der Maßnahmen mit der Stadtverwaltung und anderen Versorgungs-/Entsorgungsträgern gewährleistet. Betreffend die Durchführung von Baumaßnahmen werden auch Regelungen zu Standards für Arbeiten im Bereich der Straße, wie z. B. Verlegetiefen, Sperrfristen für planbare Eingriffe, Trassenführung erwartet.
	bb) Regelungen zu gemeinsamen Nutzung von Aufgrabungen	2	10	Bewertet werden die vertraglichen Regelungen zur gemeinsamen Nutzung von Aufgrabungen. Ziel der Stadt ist dabei eine Regelung, die eine gemeinsame Nutzung von Aufgrabungen im Rahmen des rechtlich Zulässigen möglichst weitgehend sicherstellt und mit der sich die Bieter verpflichten, der Mitbenutzung eigener Aufgrabungen durch die Stadt und Dritte zuzustimmen und selbst die Möglichkeiten zur Mitbenutzung fremder Aufgrabungen zu nutzen.
W Ba	egelungen zu Qualität und Gewährleistung der iederherstellung von Oberflächen, auwerken, etc. sowie zur Abnahme von aumaßnahmen			Die Punktzahl setzt sich zusammen aus den im Rahmen der zu Ziffer II. 2. c) gehörenden Unterkriterien aa) bis cc) erzielten Punktwerten.
	aa) Qualität der Wiederherstellung von Oberflächen	2	10	Im Rahmen des Kriteriums wird bewertet, welche Regelung der angebotene Konzessionsvertrag zur Qualität der Wiederherstellung von Oberflächen nach Durchführung von Baumaßnahmen vorsieht.
	bb) Abnahme von Baumaßnahmen	1	5	Im Rahmen des Kriteriums wird bewertet, welche Regelung der angebotene Konzessionsvertrag zur Abnahme von Baumaßnahmen vorsieht. Ziel der Stadt ist eine gemeinsame Abnahme möglichst zeitnah nach Beendigung der Baumaßnahme.
	cc) Gewährleistung	1	5	Im Rahmen des Kriteriums wird die Regelung zur Gewährleistung nach der Durchführung von Baumaßnahmen bewertet. Neben der Frist zur Rüge von auftretenden Mängeln sind hierbei insbesondere die Modalitäten des Fristlaufs ausschlaggebend für die Bewertung.
	erpflichtung zum Rückbau stillgelegter nlagen	2	10	Es wird bewertet, inwieweit der Stadt Rechte eingeräumt werden, den Rückbau stillgelegter Anlagen zu verlangen und welche Regelungen für die Definition, Identifizierung und Dokumentation entsprechender Anlagen sowie für die Information der Stadt vorgesehen sind.
e) Re	egelung zu Folgepflichten und Folgekosten			Die Punktzahl setzt sich zusammen aus den im Rahmen der zu Ziffer II. 2. e) gehörenden Unterkriterien aa) und bb) erzielten Punktwerten.

				Erläuterungen zu den einzelnen Auswahlkriterien
Auswa	Auswahlkriterien		Maximal- punktzahl	Anmerkung: Neben den besonderen inhaltlichen Erläuterungen und Bewertungshinweisen zu den einzelnen Unterkriterien gilt generell, dass die Angaben der Bieter zu den einzelnen Unterkriterien nach dem Grad der Zielerreichung, der Verständlichkeit, der Plausibilität, der Verbindlichkeit und der Eindeutigkeit bewertet werden.
	aa) Umfang der Folgepflicht	1	5	Die Folgepflicht ist die vertragliche Verpflichtung des Konzessionärs, im öffentlichen Bereich eine Sicherung, Veränderung oder Umlegung der Einrichtungen aus Gründen des Straßenbaus, der Verkehrssicherheit oder aus sonstigen Gründen des öffentlichen Interesses vorzunehmen. Bewertet wird im Rahmen dieses Kriteriums der im angebotenen Konzessionsvertrags geregelte Umfang der Folgepflicht. Ziel der Stadt ist – im Rahmen des rechtlich Zulässigen – eine möglichst umfassende Folgepflicht des Konzessionärs.
	bb) Tragung der Folgekosten	3	15	Die Folgekosten sind die Kosten, die anfallen, wenn Leitungen und Versorgungsanlagen aufgrund von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen der Stadt gesichert oder verlegt werden. Bewertet wird im Rahmen dieses Kriteriums die vertraglich angebotene Regelung zur Tragung der Folgekosten. Ziel der Stadt ist – im Rahmen des rechtlich Zulässigen – eine möglichst vollständigen Übernahme der Folgekosten durch den Konzessionär.
Zwiscl	Zwischenergebnis		90	
3. Wettbewerbsfreundliche Regelungen bei Auslaufen des Konzessionsvertrags				
a) l	Jmfang des Auskunftsanspruchs	1	5	Vor Beendigung des Konzessionsvertrages werden Informationen über das Verteilernetz benötigt (u. a. um dessen Kaufpreis bewerten zu können). Im Rahmen dieses Kriteriums wird bewertet, inwieweit der angebotene Vertrag die Erteilung von Informationen und Auskünften über den Umfang von § 46a EnWG hinaus vorsieht. Ziel der Stadt ist ein möglichst umfassender Auskunftsanspruch.
b) Z	b) Zeitpunkt des Auskunftsanspruchs		5	Im Rahmen dieses Kriteriums wird bewertet, zu welchem Zeitpunkt bzw. zu welchen Zeitpunkten der Auskunftsanspruch über § 46a EnWG hinaus gewährt wird. Ziel der Stadt ist hier eine Regelung, die ihr bei der Anforderung der Daten zeitlich eine möglichst große Flexibilität gewährt.
c) N	Netzkaufpreis	2	10	Es werden die vertraglichen Regelungen zur Vorgehensweise bei der Festlegung des Netzkaufpreises einschließlich der zu übertragenden Erlösobergrenze nach Ablauf des Konzessionsvertrags bewertet. Ziel der Stadt sind Regelungen, die langwierige Streitigkeiten über den Netzkaufpreis vermeiden und einen schnellen Netzübergang fördern.
Zwiscl	Zwischenergebnis		20	
4. F	Rechtlich zulässige Einflussnahmemöglichkeiten d	er Stadt		
, Z	Angebot und Bedingungen eines Zustimmungsvorbehalts zugunsten der Stadt für den Fall einer Übertragung/Überlassung des Netzeigentums und/oder des Netzbetriebs und/oder der Konzession an einen Dritten			Die Punktzahl setzt sich zusammen aus den im Rahmen der zu Ziffer II. 4. a) gehörenden Unterkriterien aa) und bb) erzielten Punktwerten.

Auswa	Auswahlkriterien		Maximal- punktzahl	Erläuterungen zu den einzelnen Auswahlkriterien  Anmerkung: Neben den besonderen inhaltlichen Erläuterungen und Bewertungshinweisen zu den einzelnen Unterkriterien gilt generell, dass die Angaben der Bieter zu den einzelnen Unterkriterien nach dem Grad der Zielerreichung, der Verständlichkeit, der Plausibilität, der Verbindlichkeit und der Eindeutigkeit bewertet werden.
	aa) Zustimmungsvorbehalt zugunsten der Stadt für den Fall einer Übertragung/Überlassung des Netzeigentums oder des Netzbetriebs	1	5	In diesem Kriterium wird die vertragliche Regelung eines Zustimmungsvorbehalts der Stadt für den Fall einer Übertragung/Überlassung eines wesentlichen Teils des Netzeigentums oder des Netzbetriebs auf einen Dritten bewertet. Ziel der Stadt ist ein möglichst weitgehender Zustimmungsvorbehalt.
	bb) Zustimmungsvorbehalt zugunsten der Stadt für den Fall einer Übertragung de Konzession auf einen Dritten	1	5	In diesem Kriterium wird die vertragliche Regelung eines Zustimmungsvorbehalts der Stadt für den Fall einer Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Konzessionsvertrags auf einen Dritten bewertet. Ziel der Stadt ist ein möglichst weitgehender Zustimmungsvorbehalt.
g K b	b) Angebot und kommunalfreundliche Aus- gestaltung von Informations-, Einflussnahme-, Kontroll-, und Sanktionsmöglichkeiten der Stadt betreffend die Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Konzessionsvertrag			Die Punktzahl setzt sich zusammen aus den im Rahmen der zu Ziffer II. 4. b) gehörenden Unterkriterien aa) bis dd) erzielten Punktwerten.
	aa) Informationsrechte, Berichterstattung	2	10	Es wird bewertet, inwieweit eine Information und Berichterstattung gegenüber der Stadt vorgesehen ist, die darüber Aufschluss gibt, inwieweit der Konzessionär die Zusagen hinsichtlich der Beförderung der Ziele des § 1 EnWG im laufenden Vertrag einhält.
	bb) Mitspracherechte bezogen auf die § 1 EnWG konforme Durchführung des Netzbetriebes	2	10	Die Stadt soll, im Rahmen des rechtlich Zulässigen, Einflussmöglichkeiten auf den Unterhalt, die Planung und den Ausbau des Verteilernetzes erhalten. Hierdurch soll sie in die Lage versetzt werden, auf die Beförderung der Ziele des § 1 EnWG im laufenden Vertrag hinzuwirken. Die Möglichkeit zur Einrichtung eines Energiebeirates oder sonstigen Gremiums, das Anregungen von der Stadt und Bürgerschaft entgegennimmt, ist gewünscht.
	cc) Kündigungsrechte			Die Punktzahl setzt sich zusammen aus den im Rahmen der zu Ziffer II. 4. b) cc) gehörenden Unter-Unterkriterien (1) und (2) erzielten Punktwerten.
	(1) Kündigungsrecht als Sanktionsmöglichkeit	1	5	Wird die nach Ziffer II. 4 a) dieser Auswahlkriterien vorgesehene Zustimmung der Stadt zu den dort aufgeführten Rechtsgeschäften nicht eingeholt, soll ihr als Sanktionsmöglichkeit ein Kündigungsrecht eingeräumt werden. Positiv bewertet werden auch Sonderkündigungsrechte für den Fall von gewichtigen oder wiederholten Verstößen gegen Zusagen zur Art und Weise des Netzbetriebs sowie für den Fall eines gesellschaftsrechtlichen Kontrollwechsels bei dem Bieter.
	(2) unbedingtes Kündigungsrecht	2	10	Im Rahmen dieses Kriteriums werden Kündigungsrechte nach Zeitablauf zugunsten der Stadt gewertet. Ein solches Recht darf erstmalig nach einer Vertragslaufzeit von zehn Jahren angeboten werden.
	dd) Vertragsstrafen	2	10	Die Stadt ist daran interessiert, die Einhaltung wesentlicher vertraglicher Verpflichtungen über Vertragsstrafen zu sanktionieren. Die Höhe der Vertragsstrafen darf nicht unangemessen hoch sein.
Zwisch	nenergebnis		55	

Auswahlkriterien	Faktor	Maximal- punktzahl	Erläuterungen zu den einzelnen Auswahlkriterien  Anmerkung: Neben den besonderen inhaltlichen Erläuterungen und Bewertungshinweisen zu den einzelnen Unterkriterien gilt generell, dass die Angaben der Bieter zu den einzelnen Unterkriterien nach dem Grad der Zielerreichung, der Verständlichkeit, der Plausibilität, der Verbindlichkeit und der Eindeutigkeit bewertet werden.
Maximale Punktzahl Regelungen des Konzessionsvertrages		200	
Maximal zu erreichende Gesamtpunktzahl		700	

#### Bewertungssystematik:

Im Rahmen der Bewertung der Angebote werden bei jedem Kriterium je nach Grad der Zielerreichung Punktwerte vergeben. In jedem Kriterium können dabei 0 bis 5 Punkte vergeben werden. Bei der Auswertung bekommt dasjenige Angebot die volle Punktzahl, das im Vergleich zu den anderen Angeboten das jeweilige Auswahlkriterium am besten erfüllt. Die anderen Angebote erhalten eine dem Erfüllungsgrad, bezogen auf das Angebot des besten Bewerbers, entsprechend niedrigere Bepunktung. Wird bezüglich eines Auswahlkriteriums kein oder kein wertbares Angebot abgegeben, erhält das betreffende Angebot in Bezug auf dieses Auswahlkriterium 0 Punkte. Die Vergabe identischer Punktwerte an mehrere Bieter ist zulässig, wenn der Grad der Zielerreichung der Angebote im Rahmen des entsprechenden Kriteriums für die Stadt gleich vorteilhaft ist. Die Gewichtung der Kriterien und Unterkriterien untereinander erfolgt über den Faktor, der in der Wertungsmatrix angegeben ist. Der bei den einzelnen Kriterien und Unterkriterien jeweils zu vergebende Wert errechnet sich durch Multiplikation des erreichten Punktwertes eines Angebots mit dem dem jeweiligen Kriterium zugeordneten Faktor. Die Gesamtpunktzahl eines Angebots errechnet sich im Ergebnis durch Addition der bei den Unterkriterien erreichten Werte.